

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

120 (21.12.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 120

Karlsruhe, den 21. Dezember

1951

Inhalts-Verzeichnis

1060

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

1060 Änderung der Reisekostenvorschrift (RVB)

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

1060 Änderung der Reisekostenvorschrift (RVB)

3 A F 8 Pk (ABl 120. 21. 12. 51.)

Entspringt Verf HVB 13.135 Pk 18 v. 17. 11. 1951
bzw GDE 12.311 Pk vom 3. 12. 1951

Die Reisekostenvorschrift wird mit Wirkung vom
1. 11. 1951 wie folgt geändert:

1. Die ABest 26 a) in § 7 erhält folgende neue Fassung:

„a) Bei Dienstreisen werden, wenn außerhalb der
Wohngemeinde oder des Geschäftsortes Weg-
strecken von insgesamt mehr als 4 km zurück-
gelegt werden, für den km der Gesamtentfernung
(vgl Buchstabe d)) Entschädigungen nach folgen-
den Sätzen gewährt:

Beim Zurücklegen des Weges

(1) zu Fuß oder mit einem Fahrrad	0,10 DM
(2) mit Fahrrad, das von Amts wegen unentgeltlich gestellt wird	0,05 „
(3) mit privateigenem Kraftrad	0,11 „
(4) mit anerkannt privateigenem Kraft- rad ohne Beiwagen	0,07 „
mit anerkannt privateigenem Kraft- rad mit Beiwagen	0,08 „
(5) mit beamteneigenem Kraftrad ohne Beiwagen	0,05 „
mit beamteneigenem Kraftrad mit Beiwagen	0,06 „
(6) mit privateigenem Personenkraft- wagen	0,16 „
(7) mit anerkannt privateigenem Per- sonenkraftwagen mit 1,4 Ltr Hubraum	0,10 „
mit anerkannt privateigenem Per- sonenkraftwagen über 1,4 Ltr Hubraum	0,12 „
(8) mit beamteneigenem Personenkraft- wagen bis 1,4 Ltr Hubraum	0,07 „
mit beamteneigenem Personenkraft- wagen über 1,4 Ltr Hubraum	0,09 „
(9) für die dienstlich angeordnete Mit- fahrt weiterer Bediensteter für jeden dieser Bediensteten zusätzlich zu den Sätzen zu (3), (4), (5), (6), (7), (8)	0,03 „

2. Hinter den Erläuterungen zu ABest 26 a) ist fol-
gender Zusatz einzuschalten:

„Privateigene Kraftfahrzeuge sind solche, die der
Beamte aus privaten Gründen vorhält. Anerkannt
privateigene Kraftfahrzeuge sind solche, die der
Beamte ebenfalls auf private Rechnung hält, an
deren Vorhaltung aber die Deutsche Bundesbahn
aus dienstlichen Gründen Interesse hat. Beamten-
eigene Kraftfahrzeuge werden von der Verwaltung
zur Ausrüstung des Beamten aus dienstlichen Grün-
den beschafft. Der Beamte erwirbt Eigentum durch
Kürzung der Benutzungsgebühren im Laufe der
Verwendung.

Bei Gewährung der Entschädigung zu (3) und (6) ist
der Betriebsstoff u ä von dem Beamten selbst zu
stellen.

Im übrigen gelten für die Benutzung privateigener,
anerkannt privateigener und beamteneigener Kraft-
fahrzeuge die Bestimmungen unserer Verfügung vom
8. 10. 1951 — 23.234 Fakre 210 —.“

In ABest 26 c) werden in der 2. und 3. Zeile die
Worte „eigenes Kraftrad“ geändert in „privateigenes
Kraftrad“.

3. Die Ziffer (2) des § 9 erhält folgende neue Fassung:
„(2) es beträgt

in Stufe	Ia	Ib	II	III	IV	V
das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag	17,—	14,50	12,—	9,50	8,—	6,50
das Über- nachtungsgeld	13,—	12,—	9,50	8,50	6,50	5,50

4. Die 6. und 7. Zeile der ABest 34 c) (7) werden ge-
ändert in:

„für Verheiratete 1,20 DM } einheitlich für sämt-
für Ledige 0,90 DM } liche Stufen“

5. Die 5. bis 7. Zeile der ABest 34 e) (20) c) werden ge-
ändert in:

„Reisekostenstufe III von 2,40 DM
„ IV von 2,10 DM
„ V von 1,80 DM.“

6. a) Die Übersichtstafel der Pauschvergütung für
Dienstreisen (allgemein) nach § 12 in ABest 38 c)
erhält folgende neue Fassung:

Reisekostenstufen	Zahl der vorgeschriebenen vollen Reisetage															
	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM	11 DM	12 DM	13 DM	14 DM	15 DM	16 DM	17 DM	18 DM	19 DM	20 DM
II	54	65	76	86	97	108	119	130	140	151	162	173	184	194	205	216
III	43	51	60	68	77	86	94	103	111	120	128	137	145	154	162	171
IV	36	43	50	58	65	72	79	86	94	101	108	115	122	130	137	144
V	29	35	41	47	53	59	64	70	76	82	88	94	99	105	111	117

b) Die Übersichtstafel für Bezirksreisen nach § 13 erhält folgende neue Fassung:

Reisekostenstufen	Zahl der vorgeschriebenen vollen Reisetage															
	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM	11 DM	12 DM	13 DM	14 DM	15 DM	16 DM	17 DM	18 DM	19 DM	20 DM
II	42	50	59	67	76	84	92	101	109	118	126	134	143	151	160	168
III	33	40	47	53	60	67	73	80	86	93	100	105	113	120	126	133
IV	28	34	39	45	50	56	62	67	73	78	84	90	95	101	106	112
V	23	27	32	36	41	46	50	55	59	64	68	73	77	82	86	91

7. Unter ABest 38 d) werden die monatlichen Höchstsätze wie folgt erhöht:

unter lfd Nr 1	von 80.— DM	auf 95.— DM
unter lfd Nr 2	von 105.— DM	auf 125.— DM
	und von 95.— DM	auf 115.— DM
unter lfd Nr 3	von 145.— DM	auf 175.— DM
	und von 130.— DM	auf 155.— DM
unter lfd Nr 4	von 80.— DM	auf 95.— DM
	und von 70.— DM	auf 85.— DM
unter lfd Nr 5	von 80.— DM	auf 95.— DM
	und von 70.— DM	auf 85.— DM
	und von 55.— DM	auf 65.— DM
	und von 40.— DM	auf 50.— DM
unter lfd Nr 6	von 80.— DM	auf 95.— DM
	und von 70.— DM	auf 85.— DM
unter lfd Nr 7	von 80.— DM	auf 95.— DM
	und von 70.— DM	auf 85.— DM
unter lfd Nr 8	von 70.— DM	auf 85.— DM
unter lfd Nr 9	von 105.— DM	auf 125.— DM
	und von 85.— DM	auf 100.— DM
	und von 70.— DM	auf 85.— DM
	und von 60.— DM	auf 70.— DM
unter lfd Nr 10	von 65.— DM	auf 80.— DM

8. In ABest 39 c) (7) werden in der 7. bis 10. Zeile die Pauschbeträge wie folgt erhöht:

für Reisekostenstufe	II = 22,— DM
"	III = 19,— DM
"	IV = 24,— DM
"	V = 22,— DM.

In der ABest 39 c) (10) sind in der 2. Zeile die Kürzungssätze von 0,60 DM in 0,70 DM und von 0,70 DM in 0,85 DM zu ändern.

In der Erläuterung zu ABest 39 c) (10) sind in der 2. und 3. Zeile gleichfalls die Kürzungssätze von 0,60 DM auf 0,70 DM und von 0,70 DM auf 0,85 DM zu ändern.

9. In der ABest 39 e) wird die Pauschvergütung von 80,— DM auf 96,— DM erhöht. Gleichzeitig wird die mit unserer Verfügung vom 7. 5. 1951 — 13.135 Pk 5 — eingeführte Pauschvergütung von 90,— DM auf 108,— DM erhöht.

10. In der ABest 39 f) (13) werden die Aufwandsentschädigungen in der 4. Zeile von 0,90 DM auf 1,10 DM und von 0,70 DM auf 0,85 DM und in der 8. Zeile von 1,30 DM auf 1,55 DM und von 0,70 DM auf 0,85 DM erhöht.

11. Die ABest 39 h) (15) bis (19) erhalten folgende neue Fassung:

„h) (15) Beamte in Bauzügen, die durch ihre dienstliche Tätigkeit in der Regel an allen Arbeitstagen an die Unterbringung im Wohnwagen gebunden sind (z B in den Gleisbauzügen), erhalten an Stelle

der Beschäftigungsvergütung eine Aufwandsentschädigung in monatlichen Pauschbeträgen in folgender Höhe:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

Reisekostenstufe	verheiratet		ledig	
	Gemeinschaftsverpflegung	Selbstverpflegung	Gemeinschaftsverpflegung	Selbstverpflegung
	DM	DM	DM	DM
II	135.—	144.—	81.—	87.—
III	120.—	129.—	66.—	72.—
IV	105.—	114.—	57.—	63.—
V	96.—	105.—	51.—	57.—

Mit dieser Pauschale ist auch der Aufwand für die Übernachtung mit Dienstbett (in den Wohnwagen usw) mit abgegolten. Müssen die Beamten ausnahmsweise in Gasthäusern usw auf eigene Kosten übernachten, so erhalten sie daneben noch ein Übernachtungsgeld von 3,60 DM.

Mit der Pauschale ist ferner der Aufwand für die Hin- und Rückreise bei Beginn und Beendigung der Verwendung im Bauzug abgegolten.

Hierzu folgende Erläuterung:

„Gemeinschaftsverpflegung liegt dann vor, wenn die Bediensteten des Bauzuges eine Verpflegungsgemeinschaft bilden und die Verwaltung hierzu Küchenpersonal, Kessel, Küchengeräte, Küchengeschirr (außer Eßbestecke) und die erforderlichen Feuerungstoffe stellt. Sie wird überall dort eingerichtet, wo sie möglich und wirtschaftlich ist. Jeder Bedienstete hat sich ihr anzuschließen, es sei denn, daß der Dienstvorsteher aus triftigen Gründen (z B gesundheitliche Rücksichten, Möglichkeit der Einnahme der Mahlzeit in der nahegelegenen eigenen Wohnung oder bei täglicher Rückkehr an den Wohnort) Ausnahmen im Einzelfall zuläßt.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt Selbstverpflegung vor, auch dann, wenn die Verwaltung lediglich ausreichende Kochgelegenheit und die erforderlichen Feuerungstoffe stellt.“

(16) Die Pauschbeträge nach Ziffer (15) werden um $\frac{1}{30}$ gekürzt

- für jeden Urlaubstag und dienstfreien Tag einschließlich der dazwischenliegenden Sonn- und Feiertage,
- für jeden Krankheitstag, den der Beamte nicht im Wohnwagen verbringt oder an dem er ohne zwingenden Grund über den 3. Krankheitstag hinaus im Wohnwagen verbleibt, einschließlich der dazwischenliegenden Sonn- und Feiertage,
- für alle sonstigen Arbeitstage, an denen der Beamte nicht im Bauzug, sondern anderweitig beschäftigt war, einschließlich der zwischen

solchen Tagen etwa liegenden Sonn- und Feiertage,

- für Tage, für die der Beamte mehr als ein halbes Tage- oder Bezirkstagegeld erhält,
- für jeden Tag, an dem der Wohnwagen am Wohnort des Beamten oder in einer so geringen Entfernung von seinem Wohnort steht, daß ihm die tägliche Rückkehr an seinen Wohnort zugemutet werden kann, es sei denn, daß der Beamte aus zwingenden dienstlichen Gründen trotzdem im Wohnwagen übernachten muß; für Tage, für die hiernach die Pauschale gekürzt wird, kann der Beschäftigungszuschuß nach ABest 34 c) gezahlt werden, sofern die dort geforderten Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Der Beschäftigungszuschuß wird in diesen Fällen auch dann gezahlt, wenn diese Beamten an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

Die Kürzung wird nicht vorgenommen für die freien Samstage, die etwa an den übrigen Arbeitstagen zur Ermöglichung einer günstigen Wochenendheimfahrt eingearbeitet werden. Dies gilt jedoch nur für jeden 2. Samstag. Sofern solche freien Samstage zwischen Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Arbeitstagen liegen, für die eine Kürzung nach vorstehenden Ziffern a), b) und c) angeordnet ist, ist die Kürzung auch für diese freien Samstage vorzunehmen.

(17)

- Beamte in Bauzügen und Bautrupps aller Art (z B Fernmelde-, Signal-, Brücken-, Fahrleitungs-, Starkstrom-, Schweiß-, Sprengwagenbauzüge und -trupps oder ähnliche Einrichtungen wie Kranwagentrupps), die in Wohnwagen — jedoch nicht in der Regel an allen Arbeitstagen — untergebracht sind, erhalten an Stelle der Pauschvergütung der Ziffer (15) für jeden Tag, an dem sie an die Unterkunft im Wohnwagen gebunden sind, und für die Hin- und Rückreisetage bei Beginn und Beendigung der Verwendung in Bauzug oder Bautrupp eine Aufwandsentschädigung. Sofern für sie die Voraussetzungen der Ziffer (15) erfüllt sind, erhalten sie jedoch die Pauschalabfindung nach Ziffer (15) und (16).

Hierzu folgende Erläuterung:

„In den Lehrbauzügen der Rottenführer erhalten die Teilnehmer an der Ausbildung die Aufwandsentschädigung nach dieser Ziffer (17), die Beamten, die zum Stammpersonal der Lehrbauzüge gehören, die Pauschale nach der Ziffer (15).

Soweit es sich bei den Teilnehmern an der Ausbildung um Beamte handelt, die unter ABest 18 a) fallen (z B techn RI-Anwärter), erhalten sie lediglich freie Unterkunft und Verpflegung, jedoch keine Aufwandsentschädigung.“

b) Die Aufwandsentschädigung beträgt täglich für

Reisekostenstufe	verheiratet		ledig	
	Gemeinschaftsverpflegung DM	Selbstverpflegung DM	Gemeinschaftsverpflegung DM	Selbstverpflegung DM
II	5.60	6.—	3.20	3.60
III	5.—	5.40	2.60	3.—
IV	4.40	4.80	2.25	2.65
V	3.90	4.30	2.—	2.40

Sofern die Verpflegung vollständig auf Kosten der Deutschen Bundesbahn geht, wie dies z B in den Lehrbauzügen der Fall sein kann, werden an Aufwandsentschädigung täglich $\frac{2}{3}$ der Sätze für Gemeinschaftsverpflegung gewährt.

c) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist auch der Aufwand für die Übernachtung mit Dienstbett (in den Wohnwagen usw) mit abgegolten. Müssen die Beamten ausnahmsweise in Gasthäusern usw auf eigene Kosten übernachten, so erhalten sie daneben noch ein Übernachtungsgeld von 3,60 DM.

d) Was unter Gemeinschaftsverpflegung oder Selbstverpflegung zu verstehen ist, ergibt sich aus der Erläuterung zu Ziffer (15).

(18) Die Aufwandsentschädigung nach (17) wird auch gewährt für die freien Samstage, die an den übrigen Arbeitstagen zur Ermöglichung günstiger Wochenendheimfahrten eingearbeitet werden. Dies gilt jedoch nur für jeden 2. Samstag.

(19) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt:

- für Sonn- und Feiertage und in den Fällen der Ziffer (16) a) und d), auch wenn der Beamte diese Tage ganz oder teilweise im Wohnwagen verbringt,
- in den Fällen der Ziffer (16) b) und c),
- in den Fällen der Ziffer (16) e); für die Gewährung des Beschäftigungszuschusses in diesen Fällen gilt die Ziffer (16) e) sinngemäß.

12. In der ABest 39 i) wird in der 4. Zeile die Aufwandsentschädigung von 1,50 DM in 1,80 DM geändert.

13. In der ABest 39 k) (21) a) werden geändert: Der Betrag von 48,— DM in 57,60 DM, der Betrag von 42,— DM in 50,40 DM, der Betrag von 36,— DM in 43,20 DM und der Betrag von 30,— DM in 36,— DM.

In der ABest 39 k) (24) werden geändert:

- das Fahrtagegeld unter a) von 0,50 DM in 0,60 DM,
- das Fahrstundengeld unter b) von 0,19 DM in 0,23 DM,
- das Fahrstundengeld unter c) von 0,12 DM in 0,14 DM.

14. In der ABest 39 l) wird der Satz von 1,— DM in 1,20 DM geändert. Die Änderung ist auch in unserer

Verfügung vom 26. 6. 1951 — 13. 135 Pk 24 — durchzuführen.

15. In ABest 40 b) werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt geändert:

„in Reisekostenstufe II	von 40,— DM	in 48,— DM,
„ „ III	„ 35,— „	„ 42,— „
„ „ IV	„ 30,— „	„ 36,— „
„ „ V	„ 24,— „	„ 29,— „

In unserer Verfügung vom 11. 5. 1951 — 13. 135 Pk 8 — betr Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsbeamten der Deutschen Bundesbahn in den privaten Betonschwellenwerken werden geändert:

- „der Satz von 20,— DM in 24,— DM,
- der Satz von 18,— DM in 22,— DM,
- der Kürzungssatz von 0,70 DM in 0,85 DM.“

16. In der ABest 41 c) (1) erhält die Tabelle in den Teilen 6 bis 9 folgende neue Fassung:

In der Reisekostenstufe Ib	II	III	IV	V	
bei 6— 8 Stunden	2,90	2,40	1,90	1,60	1,30
bei 8—12 Stunden	4,80	3,80	3,—	2,40	2,20
bei mehr als 12 Std.	9,60	7,80	6,—	4,80	4,20

Zusatz der ED:

Reisekostenrechnungen für den Monat November 1951, die bereits abgegolten sind, haben die Bezugsberechtigten nach den ab 1. 11. 1951 gültigen Sätzen neu auszufertigen und den bereits erhaltenen Betrag an der Gesamtsumme (auf der Rückseite der Reisekostenrechnung) in Abzug zu bringen. Von einer nachträglichen Kürzung der Reisekostenvergütungen für November 1951 um die Anteile der Nachzahlung gemäß RVB ABest 34 (12) b) wird abgesehen.

Die Reisekostenrechnungen sind bis spätestens 5. Januar 1952 dem zuständigen Dienstvorgesetzten zur Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit und zur Weiterleitung an die anweisende Stelle vorzulegen.

Die Bauzüge haben die Unterschiedsbeträge für Monat November sowie die neuen Beträge für Dezember 1951 je in einer besonderen Zeile des Nachweises zu errechnen und wie bisher üblich der ED zur Anweisung vorzulegen. Auf die grundsätzlichen Änderungen der ABest 39 (15) bis (19) wird besonders aufmerksam gemacht.

Die Kontrolleure stellen die Unterschiedsbeträge ihrer Reisekostenpauschvergütung und des Übernachtungsgeldes vom Monat November in einer Summe mit der Dezember-Pauschale in Rechnung.

Die neue Tafel zum Ablesen der Reisekostenvergütungen nach der RVB — Anhang III zur RVB — ist als Anlage beigelegt. Sie tritt an Stelle des bisherigen Anhangs III der RVB. Die infolge der Einführung der neuen Sätze und Bestimmungen unrichtig gewordenen Mustereintragen in der RVB und der UVR werden ebenso wie die ergänzenden Rechnungsbestimmungen vorerst nicht geändert. Berichtigung bleibt vorbehalten.

Anlage Verf ED K 3 A F 8 Pk
v. 20. 12. 51

Anhang III der RVB
Teil A Nr 28a, 31,
Nr 37d, 39c, h, 40, 41c

Tafel

zum Ablesen der Reisekostenvergütungen nach der RVB

- gültig ab 1. November 1951 -

Reisekostenstufe	Besoldungsgruppe des Bundes der Bundesbahn		Tagegeld															Übernachtungsgeld									
			eintägige Reisen über						mehrtägige Reisen						Rückreise beendet nach			Vergütungssatz									
			6 bis 8			8 bis 12			12			Hinreise angetreten		Zwischen-tage		6 bis 8		8 bis 12		12		mit		ohne			
			Stunden			Stunden			Stunden			vor 12		ab 12 bis 15.59		ab 16 bis 17.59		Uhr		Uhr		Uhr		Dienstbett		Dienstbett	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
Ia	B 82,3		5	10	8	50	17	—	17	—	8	50	5	10	17	—	5	10	8	50	17	—	6	50	13	—	
Ib	B 4—8 A 1	1	4	35	7	25	14	50	14	50	7	25	4	35	14	50	4	35	7	25	14	50	6	—	12	—	
II	A 2, 3	1a-5	3	60	6	—	12	—	12	—	6	—	3	60	12	—	3	60	6	—	12	—	4	75	9	50	
III	A 4	6-7b	2	85	4	75	9	50	9	50	4	75	2	85	9	50	2	85	4	75	9	50	4	25	8	50	
IV	A 5-7	8-9a	2	40	4	—	8	—	8	—	4	—	2	40	8	—	2	40	4	—	8	—	3	25	6	50	
V	A 8-12	10-17a	1	95	3	25	6	50	6	50	3	25	1	95	6	50	1	95	3	25	6	50	2	75	5	50	

Reisekostenstufe	Besoldungsgruppe des Bundes der Bundesbahn		Bezirkstagegeld															Bezirks- übernachtungs- geld									
			eintägige Bezirksreisen über						mehrtägige Bezirksreisen						Rückreise beendet nach			Vergütungssatz									
			6 bis 8			8 bis 12			12			Hinreise angetreten		Zwischen-tage		6 bis 8		8 bis 12		12		mit		ohne			
			Stunden			Stunden			Stunden			vor 12		ab 12 bis 15.59		ab 16 bis 17.59		Uhr		Uhr		Uhr		Dienstbett		Dienstbett	
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
II	A 2, 3	1a-5	3	60	6	—	8	40	8	40	6	—	3	60	9	60	3	60	6	—	8	40	3	80	7	60	
III	A 4	6-7b	2	85	4	75	6	65	6	65	4	75	2	85	7	60	2	85	4	75	6	65	3	40	6	80	
IV	A 5-7	8-9a	2	40	4	—	5	60	5	60	4	—	2	40	6	40	2	40	4	—	5	60	2	60	5	20	
V	A 8-12	10-17a	1	95	3	25	4	55	4	55	3	25	1	95	5	20	1	95	3	25	4	55	2	20	4	40	

Reisekosten- stufe	Einzel- gehälter und Besoldungs- gruppe	Beschäftigungsreisegeld				Zehrgeld in Großstädten über 300000 Einwohner						
		mit		ohne		Reisekosten- stufe	6 bis 8		8 bis 12		über 12	
		Dienstbett					Stunden					
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	
Ib	1	20	50	26	50	Ib	2	90	4	80	9	60
II	1a-5	16	75	21	50	II	2	40	3	80	7	80
III	6-7b	13	75	18	—	III	1	90	3	—	6	—
IV	8-9a	11	25	14	50	IV	1	60	2	40	4	80
V	10-17a	9	25	12	—	V	1	30	2	20	4	20

Aufwandsentschädigung im Bahnunterhaltungsdienst		
Reisekosten- stufe	Monatlicher Pauschbetrag	Monatlicher Pauschbetrag + 25 %
II	22.—	27.50
III	19.—	24.—
IV	24.—	30.—
V	22.—	27.50

Aufwandsentschädigung für Bau- und Vermessungsdienst innerhalb der Wohngemeinde	
Reisekosten- stufe	Beschäftigung auf der Baustelle bei überwiegender Beschäftigung auf der Baustelle — mehr als 50 % —
II	48.—
III	42.—
IV	36.—
V	29.—

Beschäftigungs- bzw. Fahrzuschuß (Höchstsatz)	
bei einer Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 10½ Stunden	
für Verheiratete	1.20 DM
für Ledige	—,90 DM

Beamte in Bauzügen (ABest 39 h (17)–(19))					
Reisekosten- stufe	Bes-Gr	verheiratete		ledige	
		Selbst- verpfl.	Gemein- schafts- verpfl.	Selbst- verpfl.	Gemein- schafts- verpfl.
I	1	—	—	—	—
II	1a–5	6.—	5.60	3.60	3.20
III	6–7b	5.40	5.—	3.—	2.60
IV	8–9a	4.80	4.40	2.65	2.25
V	10–17a	4.30	3.90	2.40	2.—

Angestellte	
Vergütungsgruppe	Reisekostenstufe
I–III	II
IV–V	III
VI–VII	IV
VIII–X	V

Beamte in Bauzügen (ABest 39 h (15) u (16)) monatlicher Pauschbetrag					
Reise- ko- sten- stufe	Bes-Gr	verheiratete		ledige	
		Selbst- verpfl.	Gemein- schafts- verpfl.	Selbst- verpfl.	Gemein- schafts- verpfl.
I	1	—	—	—	—
II	1a–5	144.—	135.—	87.—	81.—
III	6–7b	129.—	120.—	72.—	66.—
IV	8–9a	114.—	105.—	63.—	57.—
V	10–17a	105.—	96.—	57.—	51.—